

SATZUNG

der Ortsgemeinde Bettingen
über die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Liesenberg“ - 1.
Teilabschnitt

vom 30.01.2007

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBl. S. 57), hat der Ortsgemeinderat Bettingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der Bebauungsplan der Ortsgemeinde Bettingen für das Teilgebiet „Liesenberg“ - 1. Teilabschnitt vom 14.11.1992 (Datum der Neubekanntmachung), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.1999 (Datum der Bekanntmachung) wird wie folgt erneut geändert:

Textliche Festsetzungen:

- Absatz 1 der Textfestsetzung 3.2.2 Einfriedungen der Grundstücke erhält folgende Fassung:
Auf den der Straße zugewandten Vorflächen der neu errichteten Wohngebäude dürfen als Betonmauer errichtete Einfriedungen eine maximale Höhe von 0,2 m nicht überschreiten, als Bruchsteinmauer oder mit Naturstein und Klinker verkleidete Einfriedungsmauern eine maximale Höhe von 0,4 m nicht überschreiten.
- Textfestsetzung 3.2.4 Stützmauern erhält folgende Fassung:
Stützmauern auf der nicht überbauten Grundstücksfläche dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten.

§ 2 Weitergeltung von Vorschriften

Im übrigen gelten die bestehenden Festsetzungen des Ursprungsplanes weiterhin. Gleiches gilt für die Planzeichnung - incl. der Plankarte aus der 1. Änderung -, welche unverändert beibehalten wird.

§ 3 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bettingen, 30.01.2007
Ortsgemeinde Bettingen

(S) gez.

Jürgen H o l b a c h
Ortsbürgermeister